



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2010/2011 – Ausgegeben am 23.03.2011 – 14. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

73. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

74. Interimistische Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

SATZUNG

75. 1. Änderung des Satzungsteils „Wahlordnung (UG-Novelle 2009)“

CURRICULA

76. 3. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Katholische Religionspädagogik

77. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Evangelische Fachtheologie

78. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Evangelische Fachtheologie

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

79. Verordnung des Senates über die Verlängerung der im Studienjahr 2008/09 in Kraft getretenen Erweiterungscurricula

80. Verordnung zur Absolvierung eines zusätzlichen Unterrichtsfaches im Lehramtsstudium

81. Richtlinie des Senats für die Ausgestaltung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (§ 66 Abs. 1, 1a UG)

WAHLEN

82. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Habilitationskommission Mag. Dr. Christian Gastgeber

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

83. Erteilung der Lehrbefugnis

ORGANISATION UND STRUKTUR

73. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters bestellt.

Die Funktionsperiode der Stellvertreterinnen und Stellvertreter endet gemäß § 12 Abs. 4 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion einer neuen Studienprogrammleiterin oder eines neuen Studienprogrammleiters.

- 14. Ao. Univ.-Prof. Dr. Claudia Römer
ab 1. März 2011 an Stelle von Ao. Univ.-Prof. Dr. Herbert Eisenstein
zur Stellvertreterin des Studienprogrammleiters Orientalistik, Afrikanistik, Indologie
und Tibetologie
- 34. Mag. Dr. Waltraud Kolb
ab 15. Februar 2011
zur Stellvertreterin der Studienprogrammleiterin Translationswissenschaft

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

74. Interimistische Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 3 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters folgende Personen interimistisch zu Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter bestellt.

- 24. Mag. Dr. Bernhard Hadolt, MSc
ab 9. März 2011 und
Univ.-Prof. Dr. Sigrid Schmitz
für den Zeitraum von 26. Jänner 2011 bis 30. Juni 2011
zum Stellvertreter bzw. zur Stellvertreterin des Studienprogrammleiters Kultur- und
Sozialanthropologie

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

SATZUNG

75. 1. Änderung des Satzungsteils „Wahlordnung (UG-Novelle 2009)“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. März 2011 auf Vorschlag des Rektorats nachstehende Änderung des Satzungsteils „Wahlordnung (UG-Novelle 2009)“, veröffentlicht am 24. November 2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 5. Stück, Nr. 25, beschlossen:

1.

Im Titel des 3. Teils („Bestellung von Mitgliedern entscheidungsbefugter Kollegialorgane des Senats“) werden nach dem Wort „Bestellung“ die Worte „*und Abberufung*“ eingefügt.

2.

§ 17 erster Satz soll folgendermaßen lauten:

„Die Mitglieder der entscheidungsbefugten Kollegialorgane des Senats werden auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Personengruppe der Universitätsangehörigen im Senat durch Senatsbeschluss bestellt *und, wenn wichtige Gründe es erfordern, auch abberufen.*“

Der Senatsvorsitzende:

F u c h s

C U R R I C U L A

76. 3. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Katholische Religionspädagogik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. März 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 07. März 2011 beschlossene 3. Änderung des Curriculums katholische Religionspädagogik, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 17.06.2008, 31. Stück, Nummer 224; 1. Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 08.07.2009, 27. Stück, Nummer 236, 2. Änderung veröffentlicht am 25.06.2010 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nr. 195 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Zulassungsbedingungen wird wie folgt abgeändert:

bisher (ab 1.10.2008)	neu (ab 1.10.2010)
Als Zulassungsvoraussetzungen gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002. Neben der allgemeinen Universitätsberechtigung ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Katholische Religionspädagogik an der Universität Wien, eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zu erbringen.	Als Zulassungsvoraussetzungen gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002. Neben der allgemeinen Universitätsberechtigung ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Katholische Religionspädagogik an der Universität Wien, eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zu erbringen.
Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und	Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und

<p>Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.</p>	<p>Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.</p> <p><i>Es sind Sprachkenntnisse des klassischen oder neutestamentlichen Griechisch im Umfang von mindestens 9 ECTS nachzuweisen. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht wird, ist dem/der Studierenden die Absolvierung von klassischem oder neutestamentlichem Griechisch im Umfang von 9 ECTS bis zum Ende des zweiten Semesters vorzuschreiben.</i></p>
--	---

§ 10 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 23.03.2011, Nr.76, Stück 14, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Im Namen des Senates:
 Der Vorsitzende der Curricularkommission:
 Newerkla

77. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Evangelische Fachtheologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. März 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 07. März 2011 beschlossene 2. Änderung des Bachelorcurriculums Evangelische Fachtheologie, veröffentlicht am 30.04.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 19. Stück, Nr. 140, 1. Änderung veröffentlicht am 25.06.2010 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nr. 197, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1. In § 5 wird folgendes Wahlmodul hinzugefügt:

<p>Wahlmodul „Theologische Vertiefung“</p>	<p>5 ECTS / 2-4 SST</p>	
<p>Beschreibung: In diesem Modul werden spezielle Themenfelder der Theologie behandelt.</p> <p>Ziele und Kompetenzen: Vertiefung theologischer Kompetenz</p> <p>Leistungsnachweis: Positive Absolvierung sämtlicher Lehrveranstaltungen.</p>		
<p>Das Modul besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen</p>		
<p>Das Modul besteht aus Lehrveranstaltungen nach freier Wahl aus dem Lehrangebot der evangelischen und katholischen Studienprogrammleitung der Universität Wien.</p>	<p>5 ECTS</p>	<p>2-4 SST</p>

2. § 11 Inkrafttreten

Abs 3 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 23.03.2011, Nr.77, Stück 14, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
N e w e r k l a

78. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Evangelische Fachtheologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. März 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 07. März 2011 beschlossene 2. Änderung des Mastercurriculums Evangelische Fachtheologie, veröffentlicht am 30.04.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 19. Stück, Nr. 141, 1. Änderung veröffentlicht am 25.06.2010 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nr. 198, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1. In § 5 wird folgendes Wahlmodul hinzugefügt:

Wahlmodul „Theologische Vertiefung“	5 ECTS / 2-4 SST	
Beschreibung: In diesem Modul werden spezielle Themenfelder der Theologie behandelt.		
Ziele und Kompetenzen: Vertiefung theologischer Kompetenz		
Leistungsnachweis: Positive Absolvierung sämtlicher Lehrveranstaltungen.		
Das Modul besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen		
Das Modul besteht aus Lehrveranstaltungen nach freier Wahl aus dem Lehrangebot der evangelischen und katholischen Studienprogrammleitung der Universität Wien.	5 ECTS	2-4 SST

2. § 11 Inkrafttreten

Abs 3 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 23.03.2011, Nr.78, Stück 14, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
N e w e r k l a

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

79. Verordnung des Senates über die Verlängerung der im Studienjahr 2008/09 in Kraft getretenen Erweiterungscurricula

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. März 2011 den von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 07. März 2011 gefassten Beschluss auf Verlängerung der im Studienjahr 2008/09 in Kraft getretenen Erweiterungscurricula bis einschließlich Wintersemester 2012/13 genehmigt. Von diesem Beschluss sind folgende Erweiterungscurricula umfasst:

SPL 1

- EC "Grundlagen und Methoden der Religionswissenschaft"
- EC "Hauptthemen der Religionsgeschichte"

SPL 4

- EC "Grundlegende statistische Methoden"
- EC "Statistik"

SPL 6

- EC "Numismatik des Altertums",
- EC "Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit"
- EC "Numismatische Praxis und Katalogisierung"

SPL 7

- EC "Geschichte"

SPL 8

- EC "Kunstgeschichte"
- EC "Europäische Ethnologie – Basis"
- EC "Europäische Ethnologie – Aufbau"

SPL 9

- EC "Byzantinische Kultur"
- EC "Griechische Kultur und Geschichte der Neuzeit"
- EC "Klassische Archäologie"

SPL 10

- EC "Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache und Germanistische Sprachwissenschaft"
- EC "Deutsche Philologie"

SPL 11

- EC "Kulturwissenschaften/Cultural Studies"

SPL 13

- EC "Ungarische Sprache, Literatur und Kultur",
- EC "Einführung in die niederländische Sprache und Kultur"
- EC "Slawische Interkulturalität"
- EC "Slawistische Grundkompetenz I "
- EC "Slawistische Grundkompetenz II"
- EC "Skandinavistik"
- EC "Ostseeraumstudien"
- EC "Finnische Kultur und Sprache"

SPL 14

- EC "Arabische Kultur und Sprache"
- EC "Islamische Geschichte und Religion"
- EC "Turkologie I"
- EC "Turkologie II"
- EC "Tibet- und Buddhismuskunde"

14. Stück – Ausgegeben am 23.03.2011 – Nr. 73-83

- EC "Südasienkunde"
 - EC "Südasiens-, Tibet- und Buddhismuskunde"
- SPL 15
- EC "Japanische Kultur"
 - EC "Japanische Sprache, Kultur und Gesellschaft"
- SPL 16
- EC "Musik der Welt"
 - EC "Europäische Musikgeschichte"
 - EC "Internationaler literarischer Transfer"
- SPL 18
- EC "Ausbildung zu eTutorInnen und Knowledge Experts"
- SPL 19
- EC "Psychoanalyse (Grundlagen)"
 - EC "Psychoanalyse (Grundlagenvertiefung)"
 - EC "Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) I"
 - EC "Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) II"
 - EC "Grundlagen der Weiterbildung"
 - EC "Grundlagen der Heilpädagogik"
 - EC "Bildungstheorie/Bildungsforschung I"
 - EC "Bildungstheorie/Bildungsforschung II"
- SPL 23
- EC "Wissenschaft – Technik – Gesellschaft: Grundlagen"
 - EC "Wissenschaft – Technik – Gesellschaft: Aufbau"
- SPL 24
- EC "Gender Studies"
 - EC "Grundlagen der Kultur- und Sozialanthropologie"
 - EC "Thematische und regionale Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie"

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkla

80. Verordnung zur Absolvierung eines zusätzlichen Unterrichtsfaches im Lehramtsstudium

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. März 2011 nach Herstellung des Einvernehmens mit der Studienpräses den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 UG eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 7. März 2011 in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

§ 1 AbsolventInnen von Lehramtsstudien an österreichischen Universitäten sind berechtigt, die Zulassung zu einem weiteren Lehramtsstudium für ein weiteres Unterrichtsfach zu beantragen. Das neue Unterrichtsfach kann auch mit einem bereits absolvierten Unterrichtsfach/ Studienrichtung (Studienzweig) kombiniert werden.

§ 2 Im weiteren Lehramtsstudium ist jedenfalls eine Diplomarbeit zu verfassen. Die Anerkennung einer bereits approbierten Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine weiterführende Bearbeitung des Themas der approbierten Diplomarbeit ist zulässig, sofern eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit entsteht. Übernommene bzw. bearbeitete Teile einer früheren wissenschaftlichen Arbeit sind durch Zitierung entsprechend auszuweisen. Die Richtlinie zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Arbeit (MBL vom 31.01.2006, 15. Stück, Nr. 112) ist einzuhalten.

§ 3 Die Diplomprüfung sowie die pädagogische, fachdidaktische und schulpraktische Ausbildung beschränken sich auf jenes Unterrichtsfach, das noch nicht im Rahmen von bereits abgeschlossenen Unterrichtsfächern/Studienrichtungen (Studienzweigen) erbracht wurde. Abgeschlossene Unterrichtsfächer/Studienrichtungen (Studienzweige) gelten zur Gänze als erbracht.

§ 4 Für Studierende, die ihr Studium an einer anderen als einer österreichischen Universität abgeschlossen haben, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass gemäß 78 Abs. 1 UG die Gleichwertigkeit dieser Studien im Einzelfall festgestellt werden muss.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ersetzt die Verordnung betreffend das Studium eines zusätzlichen Unterrichtsfaches im Lehramtsstudium, MBl vom 25. November 2010, 5. Stück, Nr. 24.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
N e w e r k l a

Die Studienpräses:
K o p p

81. Richtlinie des Senats für die Ausgestaltung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (§ 66 Abs. 1, 1a UG)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. März 2011 die nachstehende Richtlinie für die Ausgestaltung der Studieneingangs- und Orientierungsphase beschlossen:

(1) Alle Bachelorstudien, Lehramtsstudien und Diplomstudien, für die keine Zugangsbeschränkungen nach § 63 oder § 124b UG bestehen,¹ haben eine Studieneingangs- und Orientierungsphase iSd § 66 Abs 1 und 1a UG idF BGBl I 2011/xx zu enthalten.

(2) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase einschließlich der darin vorgesehenen Prüfungstermine (Abs 5) erstreckt sich auf ein Semester. In dieser Phase vorgesehene Lehrveranstaltungen dauern mindestens ein halbes Semester. Der Arbeitsaufwand für die gesamte Phase hat mindestens 15 und höchstens 30 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen.

(3) Die Zahl der Leistungsnachweise soll bei 15 bis 25 ECTS-Anrechnungspunkten höchstens drei, bei 26 bis 30 ECTS-Anrechnungspunkten höchstens vier betragen.

(4) Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen nur als Modulprüfungen abgehalten werden.

(5) In der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind nicht mehr als zwei Prüfungstermine vorzusehen. Sie sind in der zweiten Semesterhälfte so festzusetzen, dass ausreichende Vorbereitung möglich ist und die Studierenden, die beim zweiten Termin erfolgreich sind, im unmittelbar darauf folgenden Semester das Studium fortsetzen können. § 14 Satzungsteil Studienrecht ist nicht anzuwenden.

(6) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen Teil der Studieneingangs- und Orientierungsphase sein:

¹ Anmerkung: Das sind Psychologie, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Sportwissenschaft und das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Bewegung und Sport.

14. Stück – Ausgegeben am 23.03.2011 – Nr. 73-83

1. Lehrveranstaltungsübergreifende Beurteilungsstandards und inhaltliche Koordinierung sichern die Qualität und die Erreichung der gesetzlichen Ziele;
2. innerhalb der Lehrveranstaltung besteht eine Verbesserungsmöglichkeit, sodass das Erfordernis zweier Prüfungstermine (§ 66 Abs 1a 2. Satz UG) dem Sinn nach erfüllt werden kann;
3. die Lehrveranstaltung kann, auch nach Maßgabe der budgetären Rahmenbedingungen, sowohl im Winter- als auch im Sommersemester angeboten werden;
4. die zeitliche Festsetzung nimmt auf berufstätige Studierende Bedacht.

(7) Nur der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelor- oder Diplomarbeiten in diesem Studium. Ohne diesen Erfolg ist insbesondere auch die Teilnahme an prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen des übrigen Studiums nicht möglich.

(8) In den Lehramtsstudien gliedert sich die Studieneingangs- und Orientierungsphase in drei Bereiche (zwei Unterrichtsfächer, pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung). Das Hauptgewicht kommt der Fachausbildung zu, der pädagogische Anteil hat höchstens 5 ECTS-Anrechnungspunkte zu umfassen.

(9) Diese Richtlinie ist auf alle Studierenden anzuwenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen.

Der Senatsvorsitzende:
F u c h s

WAHLEN

82. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Habilitationskommission Mag. Dr. Christian Gastgeber

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Herrn Mag. Dr. Christian GASTGEBER um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach "Byzantinistik" wurde am 11. März 2011 Herr Univ.-Prof. Dr. Mag. Bernhard Palme zum Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt.

Weiters wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas Müller als stellvertretender Vorsitzende der Habilitationskommission gewählt.

Der Vorsitzende:
P a l m e

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

83. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 1.3.2011, Zl/Habil 02/324/2009/10, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Mag. Dr. Christoph Kietaihl** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für die Fächer „**Arbeitsrecht, Sozialrecht und Bürgerliches Recht**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 1.3.2011, Zl/Habil 02/327/2009/10, hat das Rektorat der Universität Wien Frau **Mag. Dr. Petrea Lindenbauer** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Romanische Sprachwissenschaft**“ erteilt.

Der Rektor:
Winckler

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak, MSc.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.